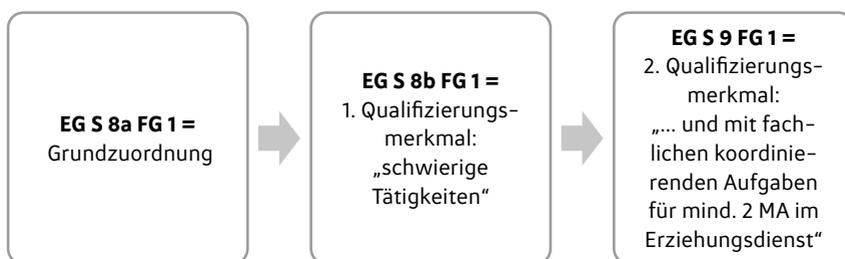


III. Berufsfelder im Sozial- und Erziehungsdienst

575 Im Folgenden werden die einzelnen Entgeltgruppen zur besseren Übersicht nach Berufsfeldern geordnet dargestellt.

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

576 Die Formulierung „mit staatlicher Anerkennung“ erfasst nicht nur die letztgenannte Berufsqualifikation des Heilerziehenden, sondern bezieht sich auf **alle genannten** Berufsqualifikationen.



577 Die Grundzuordnung in EG S 8a enthält den Verweis auf die Anmerkungen Nr. 1, Nr. 3a und Nr. 5.

578 **Anmerkung Nr. 1** ist erst durch die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Oktober 2022¹ in die AVR aufgenommen worden. Sie enthält den Hinweis auf eine Zulage bei der Ausübung der Praxisanleiter-Tätigkeit. Der Praxisanleiter erhält für die Ausbildung von Erziehern, Kinderpflegern, Sozialassistenten, Heilerziehungspflegern oder

¹ Beschluss der Bundeskommission der AK (BK 3/2022) vom 20.10.2022.

Heilerziehungspflegehelfern eine monatliche Zulage¹, sofern diese Tätigkeit übertragen wurde und damit dem „Soll“ hinzugerechnet werden kann. Auf diese Zulage haben Mitarbeitende Anspruch, sofern diese Tätigkeit mindestens 15 Prozent der Gesamtarbeitszeit einnimmt. Diese zeitliche Angabe enthält eine Abweichung und damit eine Ausnahme von der Grundregel aus Anlage 1 Abschnitt I, wonach auszuübende Tätigkeiten das Zeitminimum von 50 Prozent zu erfüllen haben (zum Hälfteprinzip ► Rn. 45 ff.).

Anmerkung Nr. 3a wurde zum 1. Januar 2023 neugefasst und enthält einen Hinweis auf den Einsatzort und die Zielgruppe von Erziehern. 579

Anmerkung Nr. 5 stellt klar, welche anderen Berufsabschlüsse ebenfalls hier- nach eingruppiert werden können. Dies betrifft etwa Kindergärtner, Hortner, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger, Arbeits- erzieher etc. 580

Aus der Praxis ist bekannt, dass die AVR zwar die eine oder andere Gleich- stellung der Berufsabschlüsse vornehmen, wie in Anmerkung Nr. 5 dargestellt. Die jeweiligen Kostenträger, die den Einrichtungen und Dienstgebern gegen- überstehen, also kommunale Gebietskörperschaften und deren Jugend- und Sozialämter bzw. weitere Kostenträger, sehen diese Gleichstellung kritisch und lehnen sie bisweilen auch ab. Das kann dazu führen, dass zwar die AVR eine Gleichstellung vornehmen, der Kostenträger jedoch nicht gewillt ist, für diesen Berufsabschluss die Fachkräfte-Anerkennung zu gewähren. 581



Daher sollte vor einer geplanten Einstellung bzw. Umsetzung einer in Anmerkung Nr. 5 genannten Person in jedem Fall Rücksprache mit dem Kostenträger erfolgen. 582

Anmerkung Nr. 6 ist in **Entgeltgruppe S 8b** enthalten und beschreibt beispiel- haft, welche Tätigkeiten „schwierige Tätigkeiten“ sein können. Die Aufzählung 583

¹ Die monatliche Zulage beträgt derzeit 70 Euro bei einer Vollzeitstelle und wird zeiträtterlich auf eine evtl. Teilzeitquote angepasst (Stand Juli 2024).

ist nicht abschließend, so dass nicht zwingend eines der alphabetisch aufgezählten Heraushebungen von a) bis k) erfüllt sein muss, sondern ebenfalls eine analoge Betrachtung der konkret vor Ort auszuübenden Tätigkeit mit den in Anmerkung Nr. 11 aufgezählten Aufgaben stattfinden kann. **In der Praxis** kann man jedoch davon ausgehen, dass eine Vielzahl von möglichen „schwierigen Tätigkeiten“ in **Anmerkung Nr. 11** bereits erfasst und dargestellt sind. Dennoch sollte ein Spielraum verbleiben für weitere Tätigkeiten, die zum jetzigen Zeitpunkt entweder noch nicht bedacht worden sind oder so selten vorkommen, dass sie in der Anmerkung keine Berücksichtigung gefunden haben.

584

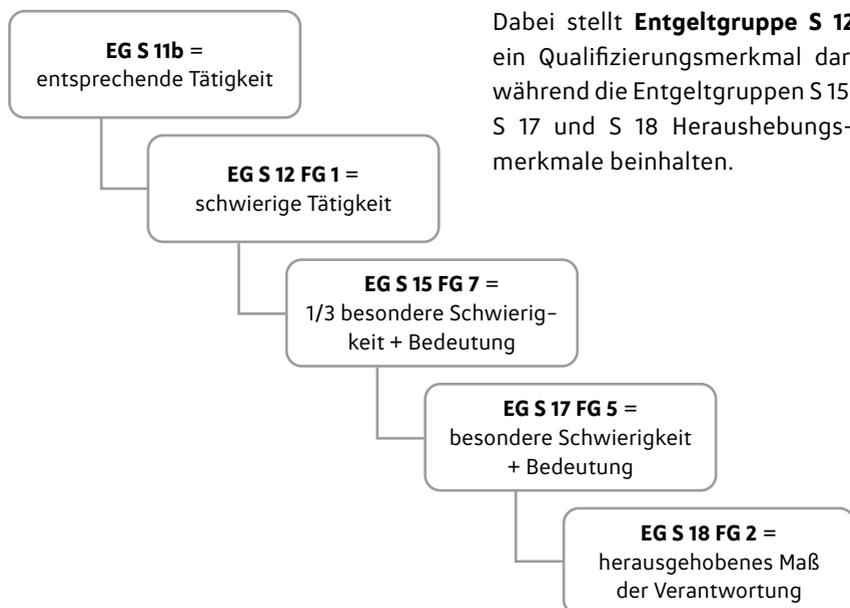


In der Regel handelt es sich bei einer „schwierigen Tätigkeit“ um die Heraushebung von der Normaltätigkeit. Da weder die Eingruppierenden noch die Gerichte per se Kenntnisse über alle existenten Qualifikationsinhalte vorhalten können, um die Normaltätigkeit von der herausgehobenen Tätigkeit klar abgrenzen zu können, bedienen sie sich gerne bei den allgemeingültigen Darstellungen der Berufsbilder. Diese finden sich in der Verantwortung der Agentur für Arbeit unter der Plattform **www.berufenet.arbeitsagentur.de**. Dort sind auch ehemalige Berufsbilder, Weiterbildungsinhalte und sonstige Zusatzqualifikationen abrufbar, da in Deutschland das Berufsbildungsrecht einheitlich und unabhängig geregelt und reguliert ist.

2. Sozialpädagogen, Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung, Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

585 Die Forderung der staatlichen Anerkennung bezieht sich sowohl auf das Berufsfeld des Sozialpädagogen wie des Sozialarbeiters. Gleiches gilt für die Formulierung „mit abgeschlossener Hochschulbildung“ Hierzu wird in **Anmerkung Nr. 13** klargestellt, was unter einer abgeschlossenen Hochschulbildung zu verstehen ist. Seit der **Reform der Studienabschlüsse auf Basis des Bologna-Prozesses** sind die ehemaligen Abschlüsse einer Fachhochschule (früher

gekennzeichnet mit „FH“) nunmehr alle unter „Bachelor“ zusammengefasst. Der hier genannte Abschluss zum Heilpädagogen ist nicht zu verwechseln mit dem auch im Text vorkommenden Abschluss des Heilpädagogen auf der Basis einer Fachschul-Qualifikation. Siehe dazu im Folgenden ► Rn. 628 ff.



586

Auch die **Entgeltgruppe S 14** enthält ein weiteres Merkmal für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Spezial-Entgeltgruppe“, die außerhalb der Reihenfolge zu sehen ist und nicht in die Steigerungslinie der übrigen Entgeltgruppen hineinpasst. EG S 14 enthält eine **Position mit Garantenstellung**. Es handelt sich hier um Handlungen der Eingriffsverwaltung in die Privatsphäre, die nicht ohne Weiteres auf freie Träger übertragen werden kann. Nach dem Wortlaut zu urteilen, dürften Zuordnungen der dort genannten Tätigkeit nach EG S 14 im Bereich der Caritas nur äußerst selten vorkommen, da die geforderten Entscheidungen nicht von einem freien Träger getroffen werden können, sondern dem zuständigen Jugend- bzw. Sozialamt vorbehalten sind. Daraus folgt, dass eine Zuordnung nach EG S 14 nicht die Regel sein wird.

587

588 So hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die **Tätigkeiten eines Vereinsbetreuers** nicht nach EG S 14 zuzuordnen ist¹:

„Das Wortlautverständnis wird durch den systematischen Zusammenhang mit der in Anhang E Anlage 33 AVR enthaltenen Zuordnungstabelle bestätigt. Diese sieht für die Entgeltgruppe S 14 Anhang B Anlage 33 AVR keine Entsprechung im bisherigen Vergütungsgruppensystem der Anlage 2d AVR vor. Damit hat die Arbeitsrechtliche Kommission ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich bisher keine Mitarbeiter gibt, die nach der Überleitung in die Anlage 33 AVR nach der Entgeltgruppe S 14 Anhang B Anlage 33 AVR vergütet werden sollten.“

589 In **EG S 12 Fallgruppe 1** sind drei Anmerkungen enthalten: Nr. 11, Nr. 13, Nr. 28.

590 **Anmerkung Nr. 11** zählt beispielhaft in alphabetischer Reihenfolge mögliche Tätigkeiten auf, die das Anforderungsmerkmal der „schwierigen Tätigkeit“ erfüllen können. Dabei werden verschiedene Herausforderungen aufgezählt, die eine Tätigkeit im Schwierigkeitsgrad steigern können. Steigernd wirken können **besondere Umstände**, die in der Person der zu Beratenden oder zu Betreuenden liegen können, ebenso besondere Umstände in der Örtlichkeit der Erfüllung der Aufgabe oder auch durch die Steigerung von Verantwortlichkeiten gegenüber zugeordneten Mitarbeitenden wie Anordnungs- oder Weisungsbefugnis. Unglücklich ist die Nennung unter i) und j), bei denen der Begriff schwierig mit „schwierige Fachberatung / schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit“ umschrieben wird. Eine Erklärung, die sich in der Wiederholung desselben Wortes erschöpft, stellt keine ausreichende Definition bzw. Hilfestellung für Anwender bereit.

591  Hier hätte man sich von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes eine Erklärung bzw. abstrakte Umschreibung des Begriffs „schwierig“ gewünscht.

¹ BAG, 14.3.2019 – 6 AZR 90/18.